

Beitragsordnung der Leichtathletik Freunde Lühtringen 1983 e.V.

Die Beitragsordnung der Leichtathletik Freunde Lühtringen 1983 e.V. wird wie folgt festgelegt:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d. h. die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr sollte vom Kassenwart bis zum 28.02. ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
- (2) Der Haushalt wird vom geschäftsführenden Vorstand beraten. Dieser legt ebenfalls den Kostenrahmen für das Haushaltsjahr fest.

§ 3 Jahresabschluss und Kassenprüfung

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr mit entsprechender Belegung nachgewiesen werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern gemäß §14 der Satzung zu prüfen. Kassenprüfer können regelmäßige, aber auch unangemeldete Prüfungen vornehmen.
- (3) Kassenprüfer überwachen die Einhaltung dieser Ordnung.
- (4) Der schriftliche Jahresabschlussbericht der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden durch den Vorstand mit Bestätigung durch den Kassenwart abgewickelt.
- (2) Über alle Finanztransaktionen müssen Buchungsbelege mit genauem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vorliegen und jederzeit zur Kontrolle bereitgehalten werden.
- (3) Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Ordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen der Haushaltsplanung noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Sonderkonten und Sonderkassen können auf Antrag (z. B. bei Großveranstaltungen) durch den Vorstand zeitlich befristet genehmigt werden. Der Vorstand muss gewährleisten, dass die Abwicklung der Konten/Kassen nach den Regelungen dieser Ordnung vorgenommen wird.
- (5) Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Auflösung dieser Kassen/Konten. Vereinsmitglieder können bei Schäden aus Missbrauch der Sonderkassen in Regress genommen werden.

§ 5 Erhebung der Beiträge

- (1) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Vereins, sofern im Sonderfall keine andere Regelung bestimmt wird.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt bei Neuaufnahme in den Verein mit dem Jahr, in dem die Aufnahme des Mitglieds durch den Vorstand (§3, Abs. 5 der Satzung) bestätigt wurde.
- (3) Alle Vereinsmitglieder werden bei Neuaufnahme darüber informiert, dass die Beiträge jährlich unbar und im Voraus an den Verein zu entrichten sind. Hierzu verpflichtet sich das Vereinsmitglied durch Abgabe einer Einzugsermächtigung, so dass der Verein den Beitrag i.d.R. im 2. Quartal des laufenden Kalenderjahres vom Konto des Vereinsmitgliedes abrufen kann.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der Verein wickelt den Zahlungsverkehr über Bankkonten vorwiegend bargeldlos ab.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg erstellt werden.
- (3) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassenwart muss ein Vorstandsmitglied die sachliche Richtigkeit der Ausgabe bestätigen.

§ 7 Zuwendungen und Zuschüsse

- (1) Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.
- (2) Zuschüsse sind -soweit vorhanden- für den jeweiligen Zuschusszweck zu nutzen.
- (3) Für ausgegebene Fördermittel ist ein Verwendungszweck nachzuweisen.

§ 8 Übungsleiter und sonstige Helfer

- (1) Der Sportbetrieb wird von qualifizierten Übungsleitern oder ehrenamtlichen Helfern durchgeführt.
- (2) Erhalten die Übungsleiter im Einklang mit § 8 (2) der Satzung eine Aufwandsentschädigung, so ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Diese muss mindestens dem Umfang der Mustervereinbarung „Tätigkeit im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages gem. §3 Nr. 26 EstG“ des Kreissportbundes entsprechen und die folgenden Aspekte hinreichend klären:
 - Persönliche Daten und steuerliche Situation des Übungsleiters
 - Zeitraum der Vereinbarung und Möglichkeiten der Kündigung
 - Beschreibung der Tätigkeit und des zeitlichen Umfangs
 - Höhe der Bezüge unter Beachtung des gesetzlichen Freibetrags
 - Vereinbarung zum Umgang mit Ersatz von Aufwendungen
 - Pflichten des Übungsleiters
 - Datenschutzerklärung
- (3) Der Vorstand erstellt eine Liste über Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter. Diese ist im Zuge der Haushaltsplanung und des Jahresabschlussberichts als gesonderter Posten auszuweisen.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Qualifikation und dem Einsatz des jeweiligen Übungsleiters und wird vom Gesamtvorstand nach freiem Ermessen festgelegt.
- (5) Die Übernahme von Fortbildungskosten zur weiteren Qualifikation der Übungsleiter kann auf Beschluss des Gesamtvorstands erfolgen.

§ 9 Beitragsfestsetzung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus dem Grundbeitrag, Abteilungszuschlag und der Aufnahmegebühr.
- (2) Der Grundbeitrag je Mitglied beträgt 24,00 € pro Jahr. Werden die Beiträge von mehr als 2 Personen in einem Buchungsvorgang beglichen, wird ein Nachlass von 25% gewährt.
- (3) Gesonderte Abteilungszuschläge werden aktuell nicht erhoben.
- (4) Die einmalige Aufnahmegebühr wird aktuell mit 0,00 € erhoben und ist mit der ersten Beitragszahlung fällig.

§ 10 Sonderbedingungen

- (1) Beitragsfrei im Grundbeitrag sind Ehrenmitglieder.
- (2) Nehmen die unter 1. genannten Mitglieder am Sport in Abteilungen mit einem unter § 9 genannten Abteilungszuschlag teil, so ist das Ehrenmitglied hiervon ebenfalls befreit.
- (3) Der Gesamtvorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes in begründeten Einzelfällen zeitlich befristete Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde vom Gesamtvorstand am 10.09.2026 beschlossen und tritt am 01.01.2027 in Kraft.